



anzuwenden für

- Mitglieder des Landesvorstandes
- Jurymitglieder (Bewerterinnen und Bewerber)
- Leistungsabzeichen-Prüferinnen und –prüfer

Die Funktionäre des Steirischen Blasmusikverbandes sind ehrenamtlich tätig. Der Steirische Blasmusikverband erstattet jedoch Reisekosten hinsichtlich

- **Fahrtkosten** in Form von
 - KFZ-Kilometergeld in der Höhe von € 0,42 pro Kilometer, gerechnet vom Wohnort bzw. Aufenthaltsort bis zum Tätigkeitsort, die jeweils kürzeste Strecke ist anzuwenden; im km-Geld sind sämtliche Kosten, die mit dem KFZ in Zusammenhang stehen wie z. B. Versicherung, Treibstoff, Vignette, etc., abgegolten. Zusätzlich zum km-Geld dürfen jedoch Parkgebühren und die Sondermauten verrechnet werden,
 - Kostenersatz für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn 2. Klasse bzw. 1. Klasse ab einer Reise über 100 km),
 - Kostenersatz für Taxikosten bis € 50,- bei längeren Anreisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln, wenn dadurch die Gesamtreisekosten trotzdem billiger sind als eine Fahrt mit dem Privat-PKW.
- **Sonstige Kosten:**
 - Nächtigungsaufwand im Falle mehrtägiger Veranstaltungen oder die Zumutbarkeit einer nächtlichen An- oder Rückreise nicht gegeben ist. Die Abstimmung dazu erfolgt mit dem Landesobmann. Die Buchung kann über das Büro des Steirischen Blasmusikverbandes erfolgen.
 - Spesen für Spenden, max. € 10,-
 - Verpflegungsaufwand laut Auslage, max. € 20,- pro Person und Mahlzeit (bis 2 Mahlzeiten pro Tag: Mittag- u. Abendessen) – Es werden keine Pauschalitäten verrechnet.

Reisekosten können seitens der Landesvorstandsmitglieder verrechnet werden für:

- Vorstandssitzungen des Steirischen Blasmusikverbandes (eingeladene Bezirksobleute bzw. deren Vertreter bekommen ebenfalls Fahrtkosten erstattet).
- Generalversammlungen
- Ausschusssitzungen
- Entsendungen im Auftrag des Steirischen Blasmusikverbandes. Die Koordination erfolgt im Büro des Steirischen Blasmusikverbandes im Auftrag des Landesobmannes. Pro Veranstaltung kann im Regelfall nur ein Vertreter des Landesvorstandes den Steirischen Blasmusikverband repräsentieren und eine Reiserechnung legen. Ausnahmen hierzu genehmigt der Landesobmann.
- Arbeiten im Büro des Steirischen Blasmusikverbandes

Nach Möglichkeit sind bei Anreisen und Fahrten mehrerer Personen zu selben Terminen Fahrgemeinschaften zu bilden.

Reisekostenrichtlinie und Honorarordnung des Steirischen Blasmusikverbandes

Version September 2018

Die Abrechnungen haben längstens binnen eines Monats nach dem Anfallen der Kosten mit dem Formular „Reisespesenrechnung“ zu erfolgen.

Fahrten mit dem Privat-PKW sind hinsichtlich der Kilometerstände und der Fahrtrouten auf den Abrechnungen zu dokumentieren. Für alle sonstigen Fahrt-, Park- und Mautkosten sind die Originalbelege der Reisespesenrechnung beizulegen.

Für Verpflegungs- und Nächtigungsaufwände sind ebenso Originalbelege der Abrechnung beizulegen.

Honorargebühren können für Jury- und Prüfungstätigkeit bzw. Vortragstätigkeit gemäß folgender Honorarordnung verrechnet werden. Verpflegungskosten sind damit abgegolten.

Honorarordnung:	
Prüfer bei LAZ (bis 6 Stunden Prüfungstätigkeit)	€ 135,-
Prüfer bei LAZ (über 6 Stunden Prüfungstätigkeit)	€ 165,-
Jury bei MklGrp (bis 6 Stunden Jurytätigkeit)	€ 135,-
Jury bei MklGrp (über 6 Stunden Jurytätigkeit)	€ 165,-
Jury bei KW oder MW (bis 6 Stunden Jurytätigkeit)	€ 135,-
Jury bei KW oder MW (6-8 Stunden Jurytätigkeit)	€ 165,-
Jury bei KW oder MW (über 8 Stunden Jurytätigkeit)	€ 195,-
Gastdozent Ao. Studiengang Blasorchesterleitung 1.0 Stunde	€ 50,-
Vortrag Kapellmeisterkurs 1.0 Stunde	€ 60,-
Vortrag Kapellmeisterkurs 1.5 Stunde	€ 90,-
Vortrag eines LV-Mitgliedes bei eigener Fortbildungsveranstaltung 1.0 Stunde	€ 60,-
Fachvortrag bei Bezirksveranstaltung (pro Fachvortrag)	€ 120,-

Die Abwicklung der Verrechnung von Jury- oder Prüfungstätigkeiten erfolgt mit dem jeweiligen Blasmusikbezirksverband:

- Die vollständig ausgefüllte und unterschriebene Reisespesenabrechnung muss längstens zwei Wochen nach der Wertung bzw. Prüfung beim Bezirkskassier des veranstaltenden Blasmusikbezirkes einlangen.
- Der Bezirkskassier muss diese dann bis spätestens zwei Wochen später (also 4 Wochen nach der Wertung bzw. Prüfung) an das Büro des Steirischen Blasmusikverbandes weiterleiten (mit einem entsprechenden Begleitschreiben und der Bestätigung der durchgeführten Tätigkeiten/Zeiten und Überweisungsnachweis).
- Nicht fristgerechte Abrechnungen können nicht berücksichtigt werden.

Dieser Beschluss (4. Sep. 2018) ersetzt alle bisherigen Beschlüsse zum Thema Honorar- und Reisekosten.